

METAL CHECK GROUP**Allgemeine Geschäftsbedingungen der METAL
CHECK Gruppe***AGB | Ausgabe 07/2026*

Kaufmännische und rechtliche Rahmenbedingungen für zerstörungsfreie Prüfungen, Labor-, Inspektions-, Engineering-, Ausbildungs- und sonstige technische Leistungen.

Dokument	Allgemeine Geschäftsbedingungen der METAL CHECK Gruppe
Ausgabe / Revision	07/2026 / Revision 1
Gültig ab	20.07.2026
Ersetzt	bisherige Ausgabe 2024
Anwendungsbereich	ausschließlich B2B-Geschäft

Inhaltsübersicht

1	Begriffe, Vertragspartner und B2B-Anwendungsbereich
2	Geltung, Einbeziehung und Rangfolge der Vertragsunterlagen
3	Vertragsschluss, Leistungsumfang und Änderungen
4	Mitwirkungs-, Informations- und Schutzpflichten des Auftraggebers
5	Leistungserbringung, Termine, Unterbrechungen und höhere Gewalt
6	Preise, Abrechnung und Zusatzaufwand
7	Stornierung, Verschiebung und Abbruch
8	Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzug und Sicherheiten
9	Abnahme und Teilabnahme
10	Mängelrechte, Nachbesserung und Verjährung
11	Haftung und Risikoordnung
12	Vertraulichkeit, Datenschutz, Audits und Referenznennung
13	Prüfberichte, Prüfergebnisse, Rohdaten und Nutzungsrechte
14	Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte
15	Übermittlung, Archivierung, Aufbewahrung und Herausgabe
16	Gefährdung der Gegenleistung, Zahlungskrise und Insolvenz
17	Vertragsbeendigung
18	Anwendbares Recht und Gerichtsstand
19	Schlussbestimmungen

Wichtiger Anwendungshinweis

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Auftragnehmer ist ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Gesellschaft der METAL CHECK Gruppe. Die Technischen Geschäftsbedingungen (TGB) gelten ergänzend.

1. Begriffe, Vertragspartner und B2B-Anwendungsbereich

- 1.1 „METAL CHECK Gruppe“ bezeichnet die Metal Check GmbH Österreich, die Metal Check GmbH Deutschland, die Metal Check Service GmbH und die Metal Check Engineering GmbH. „Auftragnehmer“ ist ausschließlich diejenige Gesellschaft, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung ausdrücklich als Vertragspartner genannt ist.
- 1.2 Andere Gesellschaften der METAL CHECK Gruppe werden weder Mitvertragspartner noch Gesamtschuldner. Eine konzern- oder gruppenweite Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine schriftliche Garantie oder Schuldnitübernahme erklärt wurde.
- 1.3 „Auftraggeber“ ist der unternehmerisch handelnde Kunde. Verträge mit Verbrauchern werden nur auf Grundlage gesonderter Verbraucherbedingungen geschlossen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Beauftragung, nicht als Verbraucher zu handeln.
- 1.4 „Leistungen“ sind insbesondere zerstörungsfreie Prüfungen (ZfP), Labor- und Inspektionsleistungen, technische Bewertungen, Engineering-, Beratungs-, Ausbildungs- und Zertifizierungsleistungen sowie damit verbundene Dokumentation. „Prüfbericht“ umfasst auch Inspektionsberichte, Ergebnisberichte, Bild- und Filmdokumentationen, digitale Datensätze und sonstige vereinbarte Ergebnisdokumente.
- 1.5 „Textform“ umfasst insbesondere E-Mail, elektronische Beauftragungssoftware und sonstige dauerhaft lesbare elektronische Erklärungen. Gesetzlich oder akkreditierungsbedingt erforderliche strengere Formerfordernisse bleiben unberührt.

2. Geltung, Einbeziehung und Rangfolge der Vertragsunterlagen

- 2.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen des Auftragnehmers sowie für künftige Geschäftsbeziehungen, sofern sie wirksam einbezogen wurden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Schweigen, Leistungserbringung oder Entgegennahme von Zahlungen gilt nicht als Zustimmung.
- 2.2 Maßgeblich ist die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss übermittelte oder bei Vertragsschluss eindeutig bezeichnete Ausgabe. Spätere Änderungen gelten nur für künftige Aufträge, sofern sie erneut wirksam einbezogen werden. Eine bloße Veröffentlichung einer neuen Fassung ändert bestehende Verträge nicht.
- 2.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) ausdrücklich ausgehandelte Individualvereinbarung, (2) Auftragsbestätigung, (3) Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung, (4) projektspezifische technische Vereinbarung oder Prüfanweisung, (5) TGB, (6) diese AGB. Zwingendes Recht und verbindliche behördliche oder akkreditierungsrechtliche Vorgaben gehen vor.
- 2.4 Individuelle Abreden haben stets Vorrang. Änderungen durch Inspektoren, Prüfer, Prüfhelfer oder sonstiges Einsatzpersonal vor Ort sind nur wirksam, wenn die betreffende Person hierzu ausdrücklich bevollmächtigt ist oder die Änderung nachträglich durch einen Projektkoordinator oder eine zeichnungsberechtigte Person bestätigt wird.

3. Vertragsschluss, Leistungsumfang und Änderungen

- 3.1 Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, vier Wochen ab Ausstellungsdatum bindend. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, beiderseitige Unterzeichnung, Bestätigung in der Beauftragungssoftware oder durch Beginn der Leistung auf eindeutige Anforderung des Auftraggebers zustande.
- 3.2 Für akkreditierte Labortätigkeiten und Leistungen nach EN ISO/IEC 17025 ist eine eindeutige Beauftragung in Textform erforderlich. Die Beauftragung muss Prüfgegenstand, Prüfverfahren, Prüfumfang, anzuwendende Regelwerke und Ausgabestände, Annahme- oder Bewertungsmaßstäbe, Termine, Ansprechpartner und erforderliche Dokumentation enthalten.
- 3.3 Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach den vereinbarten Vertragsunterlagen. Nicht ausdrücklich beauftragte Leistungen - insbesondere Auslegung, Konstruktion, statische oder betriebliche Eignungsbewertung, Freigabeentscheidung, Bau- oder Schweißaufsicht, Abnahme im rechtlichen Sinn oder Garantie einer Fehlerfreiheit - sind nicht geschuldet.
- 3.4 Der Auftragnehmer darf fachlich geeignete Unterauftragnehmer, Leihgeräte und externe Spezialisten einsetzen, sofern gesetzliche, behördliche oder akkreditierungsrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Der Auftragnehmer bleibt für die von ihm geschuldete Leistung verantwortlich. Eine Arbeitskräfteüberlassung oder Arbeitnehmerüberlassung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurde.
- 3.5 Änderungen des Prüfgegenstands, Prüfumfangs, Regelwerks, Termins, Einsatzorts oder Dokumentationsumfangs gelten als Leistungsänderung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auswirkungen auf Preis, Termine, Personal,

Strahlenschutzplanung und Berichtserstellung vor Umsetzung neu zu bewerten und ein Nachtragsangebot zu verlangen.

- 3.6** Soweit der Auftraggeber die sofortige Ausführung einer Leistungsänderung verlangt und eine vorherige Preisvereinbarung aus Zeitgründen nicht möglich ist, wird der Zusatzaufwand nach den aktuellen Aufwandssätzen des Auftragnehmers abgerechnet.

4. Mitwirkungs-, Informations- und Schutzpflichten des Auftraggebers

- 4.1** Der Auftraggeber stellt rechtzeitig, vollständig und richtig alle Informationen, Unterlagen, Prüfobjekte, Genehmigungen und Mitwirkungen bereit, die zur ordnungsgemäßen, sicheren und normgerechten Leistungserbringung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:
- eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Prüfobjekte, Nahtlisten, Isometrien, Zeichnungen, Werkstoff-, Geometrie-, Wändicken- und Schweißdaten sowie Angaben zu Vorprüfungen, Reparaturen und bekannten Schadensmechanismen;
 - das anzuwendende Regelwerk mit Ausgabestand, Prüfumfang, Prüfklasse, Zulässigkeits- oder Annahmekriterien, Entscheidungsregel und - soweit erforderlich - Vorgaben zur Messunsicherheit;
 - ein prüffähiger Zustand einschließlich Zugang, Freilegung, Vorreinigung, Oberflächenzustand, Temperatur, Beleuchtung, Strom, Wasser, Gerüsten, Absturzsicherung, Trenntransformator, Hebe- und Hilfsmitteln;
 - eine sichere, freigegebene Arbeitsumgebung, erforderliche Unterweisungen, Arbeitsfreigaben, Sperrungen, Sicherungsposten oder Mannlochwache und eine ortskundige Ansprechperson;
 - vollständige Angaben zu Gefahrenstoffen, Kontaminationen, Restenergien, Druck, Temperatur, elektrischen, mechanischen und strahlungsempfindlichen Einrichtungen sowie sonstigen Gefährdungen;
 - rechtzeitige Information über besondere Berichtsempfänger, behördliche Vorlagepflichten, Fremdsprachen, digitale Formate, Portale oder Freigabeprozesse.
- 4.2** Der Auftraggeber ist für die Festlegung der zu prüfenden Bereiche, Stichproben, Prüfteile und Annahmekriterien verantwortlich, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wurden. Der Auftragnehmer darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Angaben vertrauen, soweit Widersprüche nicht offensichtlich sind.
- 4.3** Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Tätigkeiten eingestellt oder räumlich getrennt werden, die die Validität der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere Schweiß-, Schleif-, Strahl-, Beschichtungs-, Reinigungs- oder andere störende Arbeiten. Die fachliche Einschätzung des eingesetzten Prüfers oder der Prüfaufsicht ist vor Ort maßgeblich.
- 4.4** Der Auftraggeber sorgt für die Einhaltung der Anweisungen des Strahlenschutzbeauftragten oder sonstiger sicherheitsverantwortlicher Personen des Auftragnehmers. Die Sicherung strahlungsempfindlicher Sensoren, Halbleiter, Steuerungen und Elektronik obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.5** Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, verlängern sich Termine angemessen. Warte-, Stillstands-, Anfahrts-, Rückfahrt-, Zusatz- und Wiederholungsaufwand sowie Kosten von Unterauftragnehmern, Genehmigungen und Reservierungen werden nach Aufwand berechnet. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 4.6** Der Auftraggeber haftet für Schäden und Mehraufwand, die aus unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben, ungeeigneten Prüfbedingungen oder Verstößen gegen Sicherheitsanweisungen entstehen, soweit er dies zu vertreten hat.

5. Leistungserbringung, Termine, Unterbrechungen und höhere Gewalt

- 5.1** Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermin bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich um Plantermine. Eine Terminanfrage gilt erst als vereinbart, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt und die Beauftragung vom Auftraggeber abschließend freigegeben wurde.
- 5.2** Der Auftragnehmer beginnt erst, wenn die technischen, organisatorischen, sicherheits- und genehmigungsbezogenen Voraussetzungen vorliegen. Er darf Leistungen unterbrechen, verschieben oder abbrechen, wenn eine sichere, normgerechte oder valide Durchführung nicht gewährleistet ist oder gesetzliche Arbeitszeit- und Strahlenschutzvorgaben andernfalls verletzt würden.
- 5.3** Abweichungen der tatsächlichen Menge, Geometrie oder Zugänglichkeit von den beauftragten Angaben können eine Neuplanung auslösen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % entscheidet der Auftragnehmer nach verfügbarer Zeit und Personalkapazität über die Fortführung; bei einer Erhöhung von mehr als 20 % besteht kein Anspruch auf Fertigstellung am selben Termin.
- 5.4** Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Auftragnehmers - insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Energie oder Kommunikationsnetzen, Cybervorfälle, Streik, Epidemie, Verkehrsstörungen, Genehmigungsverzögerungen, unvorhersehbarer Geräteausfall trotz ordnungsgemäßer Wartung oder Ausfall unverzichtbarer Fachkräfte - befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Leistungspflicht. Termine verlängern sich angemessen.

5.5 Dauert eine solche Störung länger als 30 Kalendertage und ist eine Fortsetzung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann jede Partei den noch nicht erbrachten Teil des Auftrags in Textform beenden. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare Kosten sind zu vergüten.

6. Preise, Abrechnung und Zusatzaufwand

- 6.1** Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher Belastungen. Mangels Festpreisvereinbarung wird nach den im Angebot genannten oder bei Leistungserbringung gültigen Aufwandssätzen abgerechnet.
- 6.2** Einheitspreise gelten nur für die ausdrücklich zugrunde gelegten Mengen, Geometrien, Zugänglichkeiten, Prüfklassen und Rahmenbedingungen. Bei abweichenden Bedingungen, erschwelter Zugänglichkeit, dickwandigen Bauteilen, zusätzlichen Teilaufnahmen, Wiederholungsprüfungen, Wartezeiten oder Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgt Abrechnung nach Aufwand und Material.
- 6.3** Zusätzlich vergütet werden insbesondere Reise- und Rüstzeiten, Kilometer, Übernachtungen, Spesen, Versand, Genehmigungs- und Meldekosten, Strahlenschutzplanung, Prüfanweisungen, Sonderformate, Übersetzungen, Datenaufbereitung, Portalpflege, Expressbearbeitung, Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Kosten beauftragter Dritter.
- 6.4** Kostenschätzungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Kostenobergrenze bezeichnet sind. Wird eine wesentliche Überschreitung absehbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber, soweit dies ohne Gefährdung von Sicherheit, Termin oder Prüfvalidität möglich ist.
- 6.5** Der Auftraggeber trägt Quellensteuern oder vergleichbare Abzüge nur, wenn sie gesetzlich zwingend sind. Er stellt dem Auftragnehmer unverzüglich alle Nachweise zur Verfügung, die zur Anrechnung oder Erstattung erforderlich sind. Vereinbarte Vergütungen sind erforderlichenfalls so anzupassen, dass dem Auftragnehmer der vereinbarte Nettobetrag verbleibt, soweit rechtlich zulässig.

7. Stornierung, Verschiebung und Abbruch

- 7.1** Stornierungen und Terminverschiebungen bedürfen der Textform. Maßgeblich ist der Eingang beim zuständigen Projektkoordinator. Soweit kein abweichender Einzelnachweis erfolgt, kann der Auftragnehmer folgenden pauschalierten Ausfallaufwand berechnen:
- mehr als 7 Werktage vor dem bestätigten Leistungsbeginn: keine Pauschale; bereits angefallene, nicht stornierbare Dritt- und Genehmigungskosten bleiben zu ersetzen;
 - 4 bis 7 Werktage vor Leistungsbeginn: 50 % der für den stornierten Einsatz vorgesehenen Nettovergütung;
 - 0 bis 3 Werktage vor Leistungsbeginn, am Einsatztag oder bei fehlender Einsatzbereitschaft: 100 % der vorgesehenen Nettovergütung.
- 7.2** Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens oder Aufwands vorbehalten. Anderweitig erzielte Erlöse für das freigewordene Personal werden angemessen angerechnet.
- 7.3** Ein vom Auftragnehmer aus Sicherheits-, Strahlenschutz-, Genehmigungs- oder Validitätsgründen berechtigt abgebrochener Einsatz gilt als vom Auftraggeber verursacht, soweit die Ursache aus dessen Verantwortungsbereich stammt. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sowie Warte-, Reise-, Rüst- und Demobilisierungskosten sind zu vergüten.

8. Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzug und Sicherheiten

- 8.1** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Teilrechnungen nach Leistungsabschnitten und Rechnungen für bereitgestellte Kapazitäten zu verlangen. Wiederkehrende Leistungen können monatlich abgerechnet werden.
- 8.2** Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungspflicht ist unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinerseits von einem Dritten bezahlt wurde.
- 8.3** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Pauschalen des auf den jeweiligen Auftragnehmer anwendbaren Rechts. Der Auftraggeber ersetzt außerdem angemessene Rechtsverfolgungs-, Inkasso- und Rücklastschriftkosten.
- 8.4** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu. Ein Zurückbehaltungsrecht muss auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 8.5** Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und anschließend auf die älteste fällige Hauptforderung angerechnet, sofern keine zwingende Tilgungsbestimmung entgegensteht.
- 8.6** Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die den Vergütungsanspruch gefährden, darf der Auftragnehmer weitere Leistungen und die Herausgabe finaler, freigabefähiger Prüfberichte bis zur Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit verweigern. Dies gilt insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, erfolgloser

Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, negativer Auskunft eines Kreditversicherers oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage.

- 8.7 Der Auftragnehmer kann ein Kreditlimit festlegen und dieses bei objektiv erhöhtem Ausfallrisiko für künftige Leistungen anpassen. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere nach § 321 BGB oder § 1052 ABGB, bleiben unberührt.

9. Abnahme und Teilabnahme

- 9.1 Soweit die vereinbarte Leistung rechtlich eine Abnahme voraussetzt, hat der Auftraggeber sie unverzüglich zu prüfen und innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung oder Anzeige der Abnahmebereitschaft abzunehmen oder konkrete wesentliche Mängel in Textform zu benennen.
- 9.2 Teilabnahmen können für abgeschlossene, selbständig nutzbare Leistungsabschnitte, einzelne Prüflose, Einsatztage oder Berichte verlangt werden. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 9.3 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist keine Abnahmeverweigerung unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels erklärt. Sie gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Ergebnis bestimmungsgemäß zur Freigabe, Abrechnung, Vorlage bei Behörden oder Dritten oder zur weiteren Produktion nutzt, sofern die Nutzung nicht ausschließlich zur Schadensminderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Pflichten erfolgt.
- 9.4 Bei Dienstleistungen, die keiner Abnahme zugänglich sind, tritt an die Stelle der Abnahme die vollständige Leistungserbringung und Mitteilung der Ergebnisse.

10. Mängelrechte, Nachbesserung und Verjährung

- 10.1 Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie dem vereinbarten Leistungsumfang, den ausdrücklich bezeichneten Regelwerken und dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistung entspricht. Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den geprüften Gegenstand, den erfassten Bereich, das angewandte Verfahren und den Zustand zum Prüfzeitpunkt.
- 10.2 Ein Prüfbericht ist keine Garantie für Fehlerfreiheit, Qualität, Klassifikation, Lebensdauer, Betriebssicherheit oder Verwendbarkeit des Prüfgegenstands und ersetzt keine vom Auftraggeber oder einem Dritten geschuldete Konstruktions-, Freigabe-, Überwachungs- oder Betreiberentscheidung.
- 10.3 Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss Auftrag, Prüfbericht, Prüfobjekt, betroffene Stelle, behauptete Abweichung und verfügbare Belege eindeutig bezeichnen. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer die Prüfung und Beweissicherung vor Eingriffen oder Nacharbeiten durch Dritte, soweit Gefahr im Verzug nicht entgeht.
- 10.4 Bei einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel hat der Auftragnehmer zunächst das Recht, nach eigener Wahl nachzubessern, den Bericht zu berichtigen oder die betroffene Prüfung innerhalb angemessener Frist zu wiederholen. Erst nach endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte zu.
- 10.5 Mängelrechte bestehen nicht, soweit die Abweichung auf unrichtigen oder unvollständigen Vorgaben, ungeeignetem Prüfzustand, nachträglicher Veränderung, Verschleiß, betrieblicher Einwirkung, Eingriffen Dritter, nicht vereinbarten Bewertungsmaßstäben oder methodenbedingten Grenzen beruht.
- 10.6 Ist eine Mängelbehauptung unbegründet, ersetzt der Auftraggeber den zur Prüfung und Fehleranalyse erforderlichen Aufwand, sofern er bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen können, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt.
- 10.7 Für Verträge mit einem deutschen Auftragnehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche grundsätzlich 12 Monate ab Abnahme oder, soweit keine Abnahme vorgesehen ist, ab vollständiger Leistungserbringung. Unberührt bleiben zwingende längere Fristen, insbesondere für Bauwerke und entsprechende Planungs- oder Überwachungsleistungen, sowie Ansprüche wegen Arglist.
- 10.8 Für Verträge mit einem österreichischen Auftragnehmer wird die Gewährleistungsfrist im unternehmerischen Geschäftsverkehr - soweit gesetzlich zulässig - auf 12 Monate ab Übergabe, Abnahme oder vollständiger Leistungserbringung verkürzt. Zwingende Rechte und Ansprüche wegen vorsätzlichen Verschweigens bleiben unberührt.

11. Haftung und Risikoordnung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach zwingendem Produkthaftungsrecht, bei ausdrücklich übernommener Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 11.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.3 Als vertragstypisch vorhersehbar gilt grundsätzlich höchstens das Zweifache der Nettovergütung des konkret schadensursächlichen Einzelauftrags. Erkennt der Auftraggeber, dass ein möglicher Schaden diesen Betrag

wesentlich überschreiten kann, hat er dies vor Vertragsschluss in Textform offenzulegen. Die Parteien können dann gegen gesonderte Vergütung eine höhere Haftungsgrenze oder Versicherung vereinbaren. Soweit die genannte Grenze im Einzelfall den typischerweise vorhersehbaren Schaden unangemessen unterschreiten würde, gilt statt ihrer die rechtlich höchstzulässige angemessene Grenze.

- 11.4** Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden - insbesondere Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Finanzierungskosten, Vertragsstrafen, Pönalen, Rückruf-, Ausbau-, Einbau- und Sortierkosten sowie Ansprüche Dritter - ausgeschlossen, sofern diese Schäden nicht aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren und vertragstypisch vorhersehbar waren.
- 11.5** Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen, die der Auftraggeber oder Dritte auf Grundlage unvollständiger, vorläufiger, veränderter, auszugsweise wiedergegebener oder für einen anderen Zweck verwendeter Berichte treffen. Ebenso besteht keine Haftung für Fehler der technischen Oberleitung, Planung, Stichprobenauswahl, Annahmekriterien oder Freigabeentscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurden.
- 11.6** Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden unzulässigen Veränderung, unvollständigen Weitergabe, zweckwidrigen Nutzung oder Nutzung eines nicht freigegebenen Prüfberichts beruhen. Die Freistellung umfasst angemessene Rechtsverteidigungskosten.
- 11.7** Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, Arbeitnehmer, Prüfer, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Eine persönliche Haftung dieser Personen ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz, Audits und Referenznennung

- 12.1** Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische und personenbezogene Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur für Vertragsdurchführung, Qualitätssicherung, Rechtsverfolgung und gesetzliche Pflichten. Die Pflicht gilt nicht für nachweislich bereits bekannte, rechtmäßig von Dritten erhaltene, selbständig entwickelte oder allgemein zugängliche Informationen.
- 12.2** Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen an Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Versicherer, Rechts- und Steuerberater sowie Akkreditierungs-, Zertifizierungs-, Aufsichts- und Sicherheitsbehörden weitergeben, soweit dies erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Empfänger werden im erforderlichen Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 12.3** Soweit gesetzlich zulässig, wird der Auftraggeber vor einer behördlich oder gesetzlich veranlassten Offenlegung informiert. Informationen über den Auftraggeber, die aus anderen Quellen stammen, werden einschließlich der Quelle vertraulich behandelt, soweit keine Offenlegungspflicht besteht.
- 12.4** Der Auftragnehmer verarbeitet Kontakt-, Auftrags-, Prüf- und Abrechnungsdaten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er personenbezogene Daten rechtmäßig übermittelt und betroffene Personen erforderlichenfalls informiert hat.
- 12.5** Eine Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie die Nutzung von Marken, Logos oder Projektbildern bedarf seiner vorherigen Zustimmung. Umgekehrt darf der Auftraggeber Namen, Logo, Akkreditierungssymbol oder Zertifizierungsstatus des Auftragnehmers nur im zulässigen, unveränderten und nicht irreführenden Zusammenhang verwenden.

13. Prüfberichte, Prüfergebnisse, Rohdaten und Nutzungsrechte

- 13.1** Eigentum an vom Auftraggeber bereitgestellten Prüfobjekten, Unterlagen und Daten verbleibt beim Auftraggeber oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die zur Vertragsdurchführung, Dokumentation, Qualitätssicherung und Nachweisführung erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- 13.2** Methoden, Verfahren, Software, Algorithmen, Vorlagen, Berichtslayouts, Textbausteine, Prüfanweisungen, Berechnungsmodelle, Datenstrukturen, Know-how und sonstige bereits vorhandene oder allgemein verwendbare Arbeitshilfen des Auftragnehmers bleiben dessen ausschließliches Eigentum beziehungsweise Schutzrecht. Dies gilt auch für Weiterentwicklungen, soweit sie nicht ausschließlich aus vertraulichen Informationen des Auftraggebers bestehen.
- 13.3** Tatsächliche Messwerte und Befunde als solche werden nicht als ausschließliches geistiges Eigentum beansprucht. Ihre vertragliche Bereitstellung, Zusammenstellung, Bewertung, Dokumentation und Nutzung richtet sich jedoch ausschließlich nach dem Auftrag und diesen AGB. Eine Übertragung „uneingeschränkter Eigentums“ an immateriellen Arbeitsergebnissen findet nicht statt.
- 13.4** Mit vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag erhält der Auftraggeber an dem final freigegebenen Prüfbericht ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und auf den vereinbarten Projekt- und Dokumentationszweck beschränktes Nutzungsrecht. Es umfasst die interne Nutzung sowie die unveränderte Weitergabe an den benannten Endkunden, Betreiber, Planer, Sachverständigen, Versicherer, Zertifizierer und zuständige Behörden, soweit dies für das konkrete Projekt erforderlich ist.
- 13.5** Vor vollständiger Zahlung ist lediglich eine widerrufliche interne Sichtung vorläufiger Unterlagen gestattet. Eine Nutzung zur Bauteil- oder Produktionsfreigabe, Abnahme, Zertifizierung, Behördenvorlage, Anspruchsbegründung,

Weiterberechnung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist bis zur vollständigen Zahlung nicht gestattet. Der Auftragnehmer darf bis dahin den final signierten oder digital validierten Bericht zurückhalten und eine deutlich als „vorläufig - nicht zur Freigabe“ gekennzeichnete Fassung bereitstellen.

- 13.6** Zwingende gesetzliche Melde-, Offenlegungs- und Gefahrenabwehrrpflichten bleiben unberührt. Eine hierdurch notwendige Weitergabe begründet kein weitergehendes Nutzungsrecht und berührt den Vergütungsanspruch nicht.
- 13.7** Prüfberichte dürfen nur vollständig, unverändert und einschließlich aller Anlagen, Einschränkungen, Signaturen, Versions- und Akkreditierungshinweise verwendet oder weitergegeben werden. Auszüge, Übersetzungen, Bearbeitungen, Zusammenfassungen oder die Entfernung von Hinweisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Gesetzlich zwingende Auszüge müssen den Bericht eindeutig bezeichnen und dürfen den Aussagegehalt nicht verfälschen.
- 13.8** Eine Übertragung oder Unterlizenzierung an andere als die in Ziffer 13.4 genannten projektbezogenen Empfänger, eine Nutzung für andere Bauteile oder Projekte, für Werbung, Benchmarking, Entwicklung konkurrierender Prüfmethoden, Training von KI-Systemen oder Aufbau fremder Datenbanken bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 13.9** Dritte erwerben aus der Entgegennahme oder Nutzung eines Prüfberichts keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Soll ein Dritter auf einen Bericht im eigenen Namen vertrauen dürfen, ist eine gesonderte Reliance- oder Haftungsvereinbarung erforderlich.
- 13.10** Berichtigte oder neu ausgestellte Prüfberichte ersetzen die bezeichnete Vorversion. Der Auftraggeber muss ersetzte Fassungen sperren und Empfänger der Vorversion unverzüglich über die Berichtigung informieren.
- 13.11** Native Dateien, editierbare Vorlagen, interne Berechnungen, Audit-Trails, Entwurfsstände, Rohdaten, Röntgenfilme, PAUT-/TOFD-Datensätze und sonstige Arbeitsunterlagen sind nur geschuldet, wenn ihre Herausgabe ausdrücklich vereinbart ist. Akkreditierungs-, Beweissicherungs- und gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers gehen einem Herausgabeverlangen vor.

14. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

- 14.1** An körperlichen Liefergegenständen, Originalfilmen, Datenträgern, ausgedruckten Berichten und sonstigen vom Auftragnehmer beschafften oder hergestellten Sachen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Übersteigt der realisierbare Sicherungswert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Auftragnehmer auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.
- 14.2** Der Auftraggeber darf Vorbehaltsgegenstände nicht verpfänden, sicherungsübereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Er verwahrt sie getrennt und kennzeichnet sie auf Verlangen als Eigentum des Auftragnehmers. Zugriffe Dritter, Pfändungen, Beschlagnahmen und Insolvenzanträge sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 14.3** Der Eigentumsvorbehalt an körperlichen Gegenständen ersetzt nicht die aufschiebend bedingte Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 13. Bei digitalen Berichten, Daten und Kopien besteht der Schutz vorrangig über das vertragliche Nutzungsverbot bis zur vollständigen Zahlung.
- 14.4** Der Auftragnehmer hat an Prüfobjekten, Mustern, Unterlagen und sonstigen Sachen des Auftraggebers, die sich rechtmäßig in seinem Besitz befinden, ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht und - soweit rechtlich zulässig - ein Pfandrecht für fällige Forderungen aus dem betreffenden Auftrag und aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Zwingende gesetzliche Herausgabepflichten und unverhältnismäßige oder sicherheitskritische Fälle bleiben ausgenommen.
- 14.5** Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Zahlungs- und Abholfrist darf der Auftragnehmer Gegenstände nach vorheriger Androhung auf Kosten des Auftraggebers zurücksenden, einlagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften verwerten. Nicht verwertbare oder gefährliche Gegenstände dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden.

15. Übermittlung, Archivierung, Aufbewahrung und Herausgabe

- 15.1** Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich elektronisch an die vom Auftraggeber benannten Empfänger oder über ein vereinbartes Portal. Bei Post-, Kurier- oder Speditionsversand trägt der Auftraggeber Transport- und Verlustrisiken, soweit gesetzlich zulässig. Eine Transportversicherung wird nur bei ausdrücklicher Beauftragung abgeschlossen.
- 15.2** Der Auftraggeber ist für die dauerhafte Archivierung der ihm übermittelten finalen Berichte und Daten verantwortlich. Die Aufbewahrung durch den Auftragnehmer erfolgt nur im Umfang gesetzlicher, akkreditierungsrechtlicher, vertraglicher oder qualitätsmanagementbezogener Pflichten. Eine darüber hinausgehende Archivierungs-, Wiederherstellungs- oder Migrationspflicht besteht nur bei gesonderter Vereinbarung.
- 15.3** Nach Ablauf der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen darf der Auftragnehmer Unterlagen, Datensätze, Filme und Muster datenschutz- und umweltgerecht löschen oder vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrung, Beweissicherung oder vereinbarte Rückgabe entgegensteht.
- 15.4** Wiederbeschaffung, erneute Bereitstellung, Datenmigration, Formatkonvertierung, beglaubigte Kopien und nachträgliche Sonderauswertungen werden nach Aufwand berechnet. Der Auftragnehmer schuldet keine dauerhafte Lesbarkeit in künftigen Softwaregenerationen, sofern keine Archivierungsleistung vereinbart ist.

16. Gefährdung der Gegenleistung, Zahlungskrise und Insolvenz

- 16.1** Bei objektiven Anzeichen einer Gefährdung des Vergütungsanspruchs kann der Auftragnehmer Vorauszahlung, Abschlagszahlung, Bankgarantie, Konzernbürgschaft oder eine andere angemessene Sicherheit verlangen und bis zu deren Eingang Leistungen sowie die Freigabe finaler Berichte aussetzen. Bereits entstandene Kosten sind zu erstatten.
- 16.2** Ein wichtiger Grund zur Beendigung oder Einschränkung noch nicht erbrachter Leistungen liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Fristsetzung eine angemessene Sicherheit verweigert, wiederholt oder erheblich in Zahlungsverzug gerät, Sicherheitsanweisungen missachtet oder unbezahlte beziehungsweise vorläufige Berichte vertragswidrig nutzt. Zwingende insolvenzrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt.
- 16.3** Die Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens führt nicht automatisch zur Vertragsbeendigung, soweit eine solche Klausel gesetzlich unzulässig wäre. Bei noch nicht vollständig erfüllten Verträgen gelten insbesondere die zwingenden Wahl- und Fortführungsrechte nach §§ 103 ff. InsO beziehungsweise §§ 21 ff. IO.
- 16.4** Nutzungsrechte an vor Insolvenzeröffnung vollständig bezahlten finalen Berichten bleiben bestehen. Für nicht vollständig bezahlte Berichte entsteht das Nutzungsrecht erst mit vollständiger Erfüllung der gesicherten Vergütungspflichten durch den Auftraggeber oder Insolvenzverwalter. Die bloße Besitz- oder Datenverschaffung ersetzt die Zahlung nicht.
- 16.5** Eigentums-, Aussonderungs-, Absonderungs-, Zurückbehaltungs- und Sicherungsrechte des Auftragnehmers bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt. Der Auftraggeber unterstützt die Identifikation und Herausgabe von Vorbehaltsgegenständen und nicht lizenzierten Berichten oder Daten.

17. Vertragsbeendigung

- 17.1** Projektverträge enden mit vollständiger Leistung und Zahlung. Rahmenverträge ohne feste Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bereits bestätigte Einzelaufträge bleiben grundsätzlich bestehen.
- 17.2** Das Recht zur außerordentlichen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer Beendigung wegen behebbarer Pflichtverletzung ist grundsätzlich eine angemessene Abhilfefrist zu setzen, soweit dies nicht unzumutbar oder gesetzlich entbehrlich ist.
- 17.3** Bei Beendigung sind erbrachte Leistungen, reservierte Kapazitäten, nicht stornierbare Kosten und geordnete Demobilisierung zu vergüten. Vorläufige und unbezahlte Berichte dürfen nicht weiter genutzt oder verbreitet werden und sind auf Verlangen zu löschen oder als gesperrt zu kennzeichnen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1** Ist Auftragnehmer die Metal Check GmbH Österreich oder die Metal Check Service GmbH, gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute und vergleichbare unternehmerische Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers; der Auftragnehmer darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen.
- 18.2** Ist Auftragnehmer die Metal Check GmbH Deutschland oder die Metal Check Engineering GmbH, gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Auftragnehmers; der Auftragnehmer darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen.
- 18.3** Zwingende internationale Zuständigkeits- und Schutzvorschriften bleiben unberührt. Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur der Verständlichkeit; bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit rechtlich zulässig.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1** Rechtserhebliche Mitteilungen sind an die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Kontaktstellen zu richten. Änderungen von Ansprechpartnern und Zustelladressen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen und der Vorrang individuell ausgehandelter Abreden bleiben unberührt.
- 19.3** Die Nichtausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht dar. Eine Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bedarf dessen Zustimmung, die bei berechtigtem Interesse nicht unbillig verweigert wird. Gesetzliche Abtretungsverbote und zwingende Rechte bleiben unberührt.
- 19.4** Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt, soweit sie rechtlich unzulässig ist.